

Graz, 18.1.2007

A 8 – 34473/2006-1
**Kanalabgabenordnung,
Druckfehlerberichtigung**

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:
.....

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Die KanAbgO 2005 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006 novelliert. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2006. Bei Novellierung der genannten Verordnung unterlief insoweit ein Redaktionsversehen, als an Stelle des § 3 der Verordnung irrtümlich der § 7 angeführt wurde. Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage:
Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald Nigl)

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 berichtigt wird

Auf Grund der § 6 Abs 1 und § 7 Abs 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.105/2005, sowie gemäß § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

Die KanAbgO 2005 wird in ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2006 kundgemachten Fassung berichtigt wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 152,40 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 152,40 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,84 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

4. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 29. Dezember 2006 entfallen.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)